



Bildungsverordnung für die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Dezember 2021
Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 25. April 2022
Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 06. November 2023

BILDUNGSVERORDNUNG	3
A Tagesschulangebot	3
B Schulzahnpflege	6
C Schulbus	8
D Einschulung in einer anderen Gemeinde.....	8
E Zusatzentschädigungen für Lehrpersonen.....	8
F Schlussbestimmungen	9
Anhang I: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen ..	10
Anhang II: Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten.....	11
Anhang III: Stellenplan Tagesschule	12
Anhang IV: Schulbuskonzept der Schulen TTL	13

BILDUNGSVERORDNUNG

A Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1

¹ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

² Eltern können ihre Kinder für der Teilnahme an verschiedenen Modulen anmelden. Die Module der Tagesschule sind gemäss untenstehendem Schema definiert.

	Modul	MO	DI	MI	DO	FR
Morgen 7.00-8.00	1					
Mittag 11.50-13.25	2					
Nachmittag 13.25-15.00	3					
Nachmittag 15.00-16.00	4					
Nachmittag 16.00-18.00	5					

³ Die Gemeinde garantiert im Sinne der Planungssicherheit grundsätzlich die Durchführung der Module 2-5 am Montag, Dienstag und Donnerstag und das Modul 2 am Freitag. Wird in einem garantierten Modul 2 oder 5 die Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern nicht erreicht, muss der Gemeinderat entscheiden, ob er bei der Anmeldung im Folgejahr diese Blöcke weiter garantieren will oder ob er die Module nur durchführen will, wenn sich 6 Kinder angemeldet haben. Die nicht garantierten Module werden nur durchgeführt, wenn mindestens 6 Kinder angemeldet sind.

Organisation

Art. 2

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Kommission für Bildung, Kultur und Soziales unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Schule und Tagesschule teilen sich Räume und Ressourcen im und ums Schulhaus.

⁵ Die Schulleitung ist in übergreifenden Schulbetriebsfragen weisungsbefugt. Der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin für Bildung, Kultur und Soziales führt mit Beizug der Schulleitung das Mitarbeitergespräch mit dem Leiter / der Leiterin Tagesschule durch.

⁶ Der Leiter / die Leiterin der Tagesschule nimmt bei Bedarf an den Gesamtkonferenzen der Schule teil. Bei Geschäften, die gemeinsame Ressourcen betreffen, besitzt die Tagesschulleitung Antrags- und Stimmrecht.

⁷ Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschulleitung bei ihren Aufgaben.

Anmeldung

Art. 3

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt in der Regel zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans und ist verbindlich für ein Schuljahr.

² In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

³ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁴ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abwesenheiten und Beitragsreduktion

Art. 4

¹ Vorübergehende Abmeldungen (z.B. wegen Urlauben) haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Bei länger dauernden oder definitiven Abmeldungen kann die Kommission für Bildung, Kultur und Gesellschaft auf schriftliches Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

³ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Ausschluss

Artikel 5

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Kommission für Bildung, Kultur und Soziales.

Elterngebühren

Artikel 6

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben. Die Eltern können die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

⁴ Weil die Tagesschule während der Lehrerfortbildungstage und Sonderanlässen der Schule ausfällt, werden den Eltern nur 37 statt 39 Schulwochen verrechnet.

Mahlzeitegebühren

Art. 7

¹ Der Elternbeitrag beträgt CHF 9.50 pro Kind und Mittagessen.

² Die Gebühren für die Betreuungszeit während des Mittagessens werden gemäss Art. 12 Absatz 1 des Bildungsreglements separat in Rechnung gestellt.

³ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitegebühren.

⁴ Für das "Zvieri" im Modul 5 werden pro Kind CHF 1.50 pro Kind verrechnet; für das Frühstück im Modul 1 CHF 2.00.

Versicherung

Artikel 8

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 9

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenz findet jährlich statt und beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a. Organisation der Tagesschule
- b. Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c. Pädagogische Grundsätze
- d. Weiterentwicklung der Tagesschule
- e. Fachliche Weiterbildung

Betreuung bei Unterrichtsausfällen

Artikel 10

¹ Sind Unterrichtsausfälle frühzeitig kommuniziert, zum Beispiel die 10 unterrichtsfreien Halbtage, die die Schule einsetzen kann, sind die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Die Tagesschule kann für diese Zeit ein Betreuungsangebot anbieten. Die Eltern können ihre Kinder für dieses Angebot anmelden und bezahlen den üblichen Stundentarif. Kinder, die sonst nicht in der Tagesschule sind, bezahlen den Maximaltarif.

² Endet der Unterricht bei Spezialanlässen (Sporttag, Schulreise usw.) früher als gemäss Stundenplan, betreut die Lehrperson in diesem Zeitraum die Kinder. Wenn die explizite Erlaubnis der Eltern vorliegt, dürfen Kinder auch früher nachhause geschickt werden.

³ Wird ein Unterrichtsausfall nur kurzfristig kommuniziert (zum Beispiel bei einer Krankheit einer Lehrperson), dürfen die Kinder nicht nachhause geschickt werden und die Schule muss für die Betreuung der Kinder sorgen. Diese Betreuung ist für die Eltern unentgeltlich.

⁴ Betrifft ein ausserschulischer Anlass den Mittagstisch oder die Tagesschule, teilt dies die Lehrkraft der Tagesschulleitung mit und kommuniziert den Eltern, dass die Kinder vom Mittagstisch resp. der Tagesschule abgemeldet wurden.

Elternarbeit

Artikel 11

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und klare Information.

**Ferienbetreuung
Ferieninsel**

Artikel 12

Die Rahmenbedingungen für die Ferieninsel sind im Dokument "Richtlinien Ferieninsel/Ferienbetreuung" festgehalten.

B Schulzahnpflege

Beitrag jährliche Kontrolluntersuchung

Art. 13

Für die jährliche Zahnkontrolluntersuchung beim privaten Zahnarzt können die Eltern gegen Vorweis der Rechnung den Betrag gemäss den Empfehlungen des Kantons Bern am Schalter der Gemeindeverwaltung zurückfordern.

Fachpersonal

Art. 14

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Organisation Schulzahnpflege

Art. 15

¹ Die Organisation der Schulzahnpflege wird durch das Schulsekretariat ausgeübt.

² Die Kontrolle der Zahnkarten erfolgt durch das Schulsekretariat.

Zweck, Geltungsbereich

Art. 16

¹ Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, kann die Wohngemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern gewähren, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern zum Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

Persönliche Verhältnisse

Art. 17

Die Wohngemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 18

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 19

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche

vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 20

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.).

Grenzwerte

Art. 21

¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden nach Art. 16 des Bildungsreglements keine Beiträge gewährt.

² Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 22

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchs bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

⁴ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang I (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

Art. 23

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl (Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr).

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang II zu dieser Verordnung festgehalten.

C Schulbus

Schulbuskonzept

Art. 24

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf einen Schulbustransport ist in einem Konzept geregelt (Anhang IV).

D Einschulung in einer anderen Gemeinde

Ausserkommunaler Schulbesuch

Art. 25

Das Behandeln von Gesuchen zur Einschulung in einer anderen Gemeinde ist in der separaten Weisung reglementiert.

E Zusatzentschädigungen für Lehrpersonen

Private Informatikmittel

Art. 26

Den Lehrpersonen werden ab einem Pensum von mind. 80%, CHF 250.00 pro Schuljahr, an die privaten Informatikmittel ausbezahlt.

Der Betrag wird bei kleineren Pensen anteilmässig gekürzt.

Umrechnungsformel:
$$\frac{\text{CHF 250.00} \times \text{Anstellungsgrad}}{80\%}$$

Fällt bei der Berechnung der Betrag unter CHF 50.00, entfällt die Entschädigungszahlung.

Weihnachtsessen

Art. 27

Die Lehrpersonen dürfen ein gemeinsames jährlichen Weihnachtsessen durchführen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten von max. CHF 100.00 pro teilnehmende Lehrperson.

F Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Bildungsverordnung vom 1. Januar 2022 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. Dezember 2021

GEMEINDERAT TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anpassung, 25. April 2022

Mahlzeitengebühren Art. 7

¹ Der Elternbeitrag beträgt CHF 8.50 pro Kind und Mittagessen. Für die Zwischenverpflegungen am Morgen und Nachmittag gilt eine Pauschale von CHF 1.50 pro Kind.

2513 Twann, 25. April 2022

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anpassung, 06. Oktober 2023

A Tagesschulangebot: Bereitstellung, Art. 1; Elterngebühren, Art. 6, Abs. 4; Mahlzeitengebühren Art. 7, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; Betreuung bei Unterrichtsausfällen, Art. 10, Abs. 1 – 4; Ferienbetreuung Ferieninsel, Art. 12

D Einschulung in einer anderen Gemeinde: Neuer Abschnitt

E Zusatzentschädigungen für Lehrpersonen: Neuer Abschnitt

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anhang I: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen zentralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines zentralen Inzisiven oder Eckzahns.

Anhang II: Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes steuerbares Einkommen gemäss Art. 9ff der Schulzahnpflegeverordnung														
Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Anhang III: Stellenplan Tagesschule

Stellenbezeichnung	Voraussetzung	Anforderung und Kriterien: Grösse TS, Komplexität Führungskompetenz und Erfahrung	Lohn-klasse			Stunden-Lohn An-fangs-stufe	Stunden-Lohn Schluss-stufe
Leitung Tagesschule (Mit Führungserfahrung oder gleichwertige Qualifikation An-fangs-kategorie +1)		Mit Lehrerausbildung	17				
		Fachperson Betreuung oder sozialpädagogische Ausbildung	15				
MA mit päd. Ausbildung		Gruppenleitung oder zusätzliche Verantwortung	13				
Aushilfspersonal im Stundenlohn	Mit pädagogischer Ausbildung		inkl. Ferienzulage und 13. Monats-lohn			35.00	
	Ohne pädagogische Ausbildung		inkl. Ferienzulage und 13. Monats-lohn			28.00	
Schüler und Schülerinnen für Aufgabenhilfe			inkl. Ferienzulage und 13. Monats-lohn			15.00	

Anhang IV: Schulbuskonzept der Schulen TTL

Grundlagen

Art. 1

¹Sowohl die Bundesverfassung (BV) wie auch die bernische Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Artikel 13 Absatz 1 des bernischen Volksschulgesetzes (VSG) fest, dass der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

²Das vorliegende Konzept stützt sich betreffend der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Schulwegs auf das Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Abt. Volksschule Fachbereich Schulbetrieb des Kantons Bern: „Schulungsort / Schülertransporte“, Ausgabe Dezember 2022.

Transportgrundsatz

Art. 2

¹ Die Schule TTL stellt für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg (Art. 3) aufweisen, von und zum Schulort Twann einen Schulbus zur Verfügung.

² Der Anspruch dieser Schülerinnen und Schüler auf einen Schulbustransport beschränkt sich auf den Transport am Morgen zur Schule nach Twann, am Mittag zurück an den Wohnort und wieder in die Schule sowie am Nachmittag nach Beendigung des obligatorischen Schulunterrichts von Twann an den Wohnort.

³ Den SchülerInnen, die Anrecht auf Schultransport haben, soll wenn möglich eine Mittagszeit von 40 Minuten zuhause ermöglicht werden, 30 Minuten dürfen nicht unterschritten werden.

⁴ Falls der Transport während der Mittagspause eines Kindes nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand gewährleistet werden kann, also einem zusätzlichen Taxi oder der unzumutbaren Verkürzung der Mittagszeit der anderen Kinder, kann die Gemeinde auf diesen Transport verzichten. Das betreffende Kind wird in diesem Fall am Mittagstisch gratis betreut und pro Mahlzeit werden den Eltern nur CHF 5.- verrechnet.

⁵ Wenn der Wohnort eines Kindes mit dem Schulbus nur mit grossem Aufwand zu bedienen ist, können folgende Lösungen in Betracht gezogen werden: Die Eltern führen ihr Kind selber und werden von der Gemeinde dafür entschädigt, andere Eltern führen das Kind gegen eine Entschädigung, allenfalls wird der Weg zumutbar, wenn die Gemeinde die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert.

⁶ Aus ökonomischen und ökologischen Gründen sollen Schulbusfahrten soweit möglich reduziert werden. Dazu sind folgende Massnahmen zu prüfen: Einführung eines Pedibuses (ein Elternteil spaziert eine vorgegebene Strecke und nimmt an den Haltestellen die angemeldeten Kinder mit) oder Eltern motivieren, dass ihre kleinen Kinder auch einen als unzumutbar geltenden Schulweg selber zurücklegen (z.B. für die Nachmittagsschule zu Fuss von Gaicht oder Schernelz in die Schule).

Transportberechtigung **Art. 3**

¹ Bei den folgenden Schülerinnen und Schülern wird der Schulweg als unzumutbar im Sinne von Artikel 2 betrachtet und demzufolge besteht ein Anspruch auf Schülertransport:

- a. Schülerinnen und Schüler aus den Dorfteilen Twannberg, Schlössli, Alfermée und Tüscherz, welche die Basisstufe bis und mit 4. Primarklasse absolvieren.
- b. Schülerinnen und Schüler aus den Dorfteilen Ligerz, Gaicht, Schernelz, Obere Chros, Mittlere Chros und Wingreis, welche die Basisstufe absolvieren.
- c. Bei Schülerinnen und Schülern aus Gaicht, Obere Chros und Schernelz, welche in der 3. oder 4. Klasse sind, ist der Weg in die Schule zumutbar, beim Weg nachhause haben sie aber Anrecht auf einen Schulbustransport.

² Falls es noch freie Plätze im Schulbus gibt, können diese im Anmeldeprozess mit nicht berechtigten Kindern aufgefüllt werden. Dabei haben Kinder, die weiter weg wohnen Priorität vor näher wohnenden und jüngere vor älteren.

Sammelplätze

Art. 4

¹ Der Schulbus hält an folgenden Stationen:

- a. Kurs Twannberg-Gaicht-Twann:
 - Gaicht bei Trafostation
 - Obere Chros
 - Mittlere Chros
 - Schulhaus Burg
 - Schulhaus Twann
- b. Kurs Schlössli-Alfermée-Tüscherz-Wingreis-Twann:
 - Schlössli, ehem. Bus-Haltestelle
 - Alfermée, ehem. Bus-Haltestelle
 - Tüscherz, Dorfplatz
 - Wingreis, Dorf
 - Schulhaus Twann
- c. Kurs Schernelz-Ligerz-Bipschal-Twann:
 - Schernelz, Dorf
 - Ligerz, Bahnhof
 - Bipschal oder Tagona
 - Schulhaus Twann

² Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen. Auf verspätete Kinder kann nicht gewartet werden.

Ausschreibung und Anmeldung zum Schulbustransport

Art. 5

¹ Vor Beginn jedes Semesters werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung angeschrieben und unter Ansetzung einer Frist zur Anmeldung zum Schulbustransport aufgefordert.

² Die Anmeldefristen sind die folgenden:

- a. Sommersemester: 15. Juni
- b. Wintersemester: 15. Januar

³ Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Semesters.

⁴ Das Schulsekretariat erstellt in der Folge aufgrund der eingegangenen Anmeldungen einen Semester-Schulbustransportplan.

Nachmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist, definitive Abmeldungen während des laufenden Schulsemesters

Art. 6

¹ Über nachträgliche Gesuche zum Schulbustransport nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulleitung.

² Über Gesuche betreffend definitive Abmeldung zum Schulbustransport während des laufenden Semesters entscheidet ebenfalls die Schulleitung.

Einmalige Ab- und Anmeldungen

Art. 7

¹ Abmeldungen wegen Absenzen gemäss Absenzenregelung der Schulen TTL sind dem Schulbuschauffeur auf die Telefon-Nummer gemäss Info-Blatt zum Schulbustransportplan mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Busses mitzuteilen.

² Anfragen für einmalige Anmeldungen zu einem Bustransport einer Schülerin oder eines Schülers sind spätestens zwei Arbeitstage vor dem Transport an die Schulleitung zu richten. Anfragen direkt an den Schulbuschauffeur bzw. den Schulbusbetreiber werden nicht entgegengenommen.

Kontrolle der Benützungsberechtigung

Art. 8

Die Benützung des Schulbusses ist nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gestattet, die auf dem Schulbusplan des jeweiligen Semesters aufgeführt sind bzw. die eine temporäre Bewilligung der Schulleitung zur Benützung des Busses gemäss Artikel 7 Absatz 2 haben. Der Schulbuschauffeur nimmt vor Beginn der Fahrt entsprechende Kontrollen vor und muss unangemeldeten Kindern den Zutritt verweigern.

Sicherheit und Anweisungen des Schulbuschauffeurs

Art. 9

¹ Der Schulbuschauffeur sorgt für die Sicherheit im Fahrzeug.

² Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Chauffeurs Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen meldet der Chauffeur der Schulleitung.

³ Zu Beginn eines jeden Schulsemesters werden den Eltern der angemeldeten Kinder die "Verhaltensregeln im Schulbus" zugestellt. Diese Verhaltensregeln sind einzuhalten. Bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln entscheidet die Schulleitung über ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Benützungsverbot des Schulbusses. Diesfalls ist der Transport des/der fehlbaren Schülers/Schülerin Sache der Eltern.

Anpassung 06. November 2023

Anhang IV, Schulbuskonzept der Schule TTL 1: Grundlagen, Art. 1, Abs. 2; Transportgrundsatz, Art. 2; Transportberechtigung, Art. 3; Sammelplätze, Art. 4

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter